

AUSWÄRTIGES AMT
GZ.: 508-516.80/3 COD

Berlin, den 6. September 2015

**Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der
Demokratischen Republik Kongo**
(Stand: August 2015)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt, fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lagebericht hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, insoweit die Anfragen **einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der NROs und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus den Empfängerinnen und Empfängern jederzeit für - auch fernmündliche - Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschluss-Sache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbefugigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrens-befugte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem die/der Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Demokratische Republik Kongo: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Botschaft Kinshasa im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen hat. Daneben wurden u.a. folgende Dokumente ausgewertet:

- Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, zuletzt Nr. 2211 vom 26. März 2015
- Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Friedensmission MONUSCO, zuletzt vom 26. Juni 2015
- Gemeinsames Menschenrechtsbüro der Friedensmission MONUSCO und des Menschenrechtskommissars, monatliche Berichte zur Menschenrechtslage
- Gemeinsames Menschenrechtsbüro der Friedensmission MONUSCO und des Menschenrechtskommissars, „Report on international humanitarian law violations committed by Allied Democratic Forces (ADF) combatants in the territory of Beni, North Kivu Province, between 1 October and 31 December 2014“, Mai 2015
- UNHCR, Fact Sheet Democratic Republic Congo, zuletzt Februar 2015
- UNHCR, Country Operations Profile Democratic Republic of Congo, 2015
- UNOCHA, Bulletin humanitaire, zuletzt April 2015
- Delegation des IKRK in der DR Kongo, Veröffentlichung „Faits et Chiffres“, Januar-Juni 2015

VS – Nur für den Dienstgebrauch

- *US Department of State, Länderbericht zu Menschenrechtspraktiken in der DR Kongo, Mai 2014*
- *Amnesty International, Jahresbericht zur DR Kongo 2015*
- *Human Rights Watch, Jahresbericht zur DR Kongo 2015*
- *Transparency International, Corruption Perceptions Index 2015*
- *Weltbank, Doing Business Report 2015*
- *Reporter ohne Grenzen, Rangliste der Pressefreiheit 2015*
- *Laufende Mitteilungen von kongolesischen Nichtregierungsorganisationen, u.a. La Voix des Sans Voix pour les Droits de l'Homme (VSV), ASADHO, RENADHOC, OLPA, JED*

8. Anlagen: Landkarte

- *United Nations, Democratic Republic of the Congo, July 2011*

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Grundsätzliche Anmerkungen	1
Inhaltsverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
I. Allgemeine politische Lage	6
1. Überblick	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen	10
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	11
II. Asylrelevante Tatsachen	13
1. Staatliche Repressionen	13
1.1. Politische Opposition	13
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	14
1.3.. Minderheiten	16
1.4. Religionsfreiheit	17
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	17
1.6. Militärdienst	18
1.7. Handlungen gegen Kinder	18
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	19
1.9. Exilpolitische Aktivitäten	19
2. Repressionen Dritter	20
3. Ausweichmöglichkeiten	20
III. Menschenrechtslage	20
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	20
2. Folter	21
3. Todesstrafe	21
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	22
4.1. Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Verhaftungen	22
4.2. Haftbedingungen	22
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	23
IV. Rückkehrfragen	24
1. Situation für Rückkehrer	24
1.1. Grundversorgung	24
1.2. Medizinische Versorgung	25
2. Behandlung von Rückkehrern	26
3. Einreisekontrollen	26
4. Abschiebewege	27
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	27
1. Echtheit der Dokumente	27
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts	27
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	28
2. Zustellungen	28
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	29
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	29
4.1. Ausreisekontrolle	29
4.2. Ausreisewege	29

Anlage: Karte

Zusammenfassung

- **Menschenrechtsverletzungen** durch Angehörige der regulären kongolesischen Armee (FARDC), der Sicherheitsdienste und der Polizei sowie der Rebellengruppen sind vor allem in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu sowie im Norden der ehem. Provinz Katanga (jetzt Prov. Tanganyika) an der Tagesordnung. Die Friedensmission der Vereinten Nationen (MONUSCO) und Beobachter aus der Zivilgesellschaft machen einhellig die FARDC, die Polizei und den Nachrichtendienst für knapp die Hälfte der begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich.
- Die Zahl der **Binnenflüchtlinge** in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu liegt weiterhin bei ca. 800.000. Im ganzen Land gibt es nach Angaben von UNOCHA ca. 2,7 Millionen Binnenflüchtlinge.
- Das **Justizsystem** arbeitet häufig willkürlich und selektiv. Korruption ist allgegenwärtig. Die Konsequenzen sind gravierende Verletzungen der Verfahrensrechte von Angeklagten sowie die Missachtung der elementaren Rechte von Gefangenen. Einige positive Entwicklungen sind durch die Einrichtung eines Verfassungsgerichts und im Bereich der Militärjustiz zu beobachten.
- **Politische Parteien**, Nichtregierungsorganisationen und Journalisten, die der Opposition zugerechnet werden, sind zwar keiner systematischen staatlichen Verfolgung ausgesetzt, können aber jederzeit willkürlich durch die Sicherheitspolizei oder Armeedienste verfolgt werden. Ziel ist die Einschüchterung politischer oder publizistischer Kritiker der Regierung, insbesondere während des anstehenden Wahlzyklus (2015-2016).
- Die Lage ethnischer **Minderheiten im Vielvölkerstaat Demokratische Republik Kongo (rund 250 ethnische Gruppen)** bleibt zum Teil schwierig, eine systematische und zielgerichtete Verfolgung ist jedoch nicht auszumachen.
- Die **Religionsfreiheit** wird grundsätzlich gewährt.
- Die **medizinische Versorgung** ist unzureichend. Nur in den größeren Städten steht modernere Medizintechnik zur Verfügung, auf dem Lande ist die Versorgung sehr mangelhaft. Medizinische Leistungen sind teuer, örtliche Versicherungen decken nur eine Grundversorgung ab.
- Allein auf Grund eines Asylantrags oder wegen irregulären Aufenthalts im Ausland werden **Rückkehrer** nicht strafrechtlich verfolgt. Eine Behelligung durch staatliche Stellen bei der Einreise kann nicht ausgeschlossen werden; dieser Gefahr sind auch normale Reisende ausgesetzt.
- **Offizielle Dokumente** werden weiterhin häufig gefälscht. Insbesondere gilt dies für Dienst- und Diplomatenpässe, Geschäftseinladungen, Mitgliedsnachweisen in politischen Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Geburts- und Heiratsurkunden sowie Bescheinigungen über Haftzeiten.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Die Demokratische Republik (DR) Kongo befindet sich weiterhin in einer Übergangsphase. Die gewaltsamen nationalen und internationalen Auseinandersetzungen auf dem Boden des Landes endeten zwar offiziell 2002, jedoch können die Konflikte des Landes auch nach über zehn Jahren nicht als überwunden gelten. Das Land ist unitarisch organisiert. Mit der zum 31. Juli 2015 offiziell in Kraft gesetzten Dezentralisierung (von 11 auf 26 Provinzen) wird eine Verfassungsvorgabe umgesetzt und eine bürgernähere Verwaltung aufgebaut werden. Die Einrichtung der neuen Provinzialverwaltungen ist jedoch weder personell noch materiell gesichert.

Formell ist der Übergang zu einer parlamentarischen Demokratie gelungen. Eine rechtsstaatliche Verfassung wurde 2006 verabschiedet. Die Präsidential- und Parlamentswahlen vom November 2011 waren nach der Wahl 2006 die zweiten demokratischen Wahlen seit 1965. Präsident Joseph Kabila gewann die Wahl mit knapp 50% der Stimmen. Wahlvorbereitung, Wahlkampf und die Wahlen selbst waren von zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Fälschungen gekennzeichnet. Die Regierung nutzte ihre Machtstellung aus und setzte den von ihr dominierten Verwaltungsapparat zu Wahlkampfzwecken ein. Die staatlichen Medien berichteten fast ausschließlich über den amtierenden Präsidenten Kabila. Die Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union attestierte den Wahlen „einen Mangel an Glaubwürdigkeit“. Eine Anfechtung der Präsidentschaftswahlen vor dem Obersten Gerichtshof durch den Präsidentschaftskandidaten Vital Kamerhe wurde abgewiesen, das vorläufige amtliche Endergebnis ohne inhaltliche Prüfung bestätigt. Die formal-institutionellen Verbesserungen (zuletzt Einrichtung eines Verfassungsgerichts im Juli 2014, das 2015 mit ersten Entscheidungen seine Arbeit aufgenommen hat), haben bisher nur überschaubare Fortschritte bei der Bewältigung der enormen Probleme des Landes gebracht. Auch die Menschenrechtskommission konnte 2015 etabliert werden; ihr mangelt es noch an Fachkompetenz und einem institutionellen Unterbau. Politische Spannungen, die auch in verstärkter Sichtbarkeit von Polizei, Geheimdienst und Streitkräften führen, wachsen im Vorfeld des aktuellen Wahlzyklus (Kommunal-, Provinzial-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen von Oktober 2015 bis November 2016).

Ein unbewältigtes **politisches Problem** sind die **gewalttätigen Auseinandersetzungen im Osten des Landes**, insbesondere in den Provinzen Nord-Kivu, Süd-Kivu, sowie Teilen der ehem. Provinzen Orientale und im Norden der ehem. Provinz Katanga. Regionen innerhalb dieser Provinzen werden nicht durch die staatlichen Sicherheitskräfte kontrolliert. Die strukturellen Ursachen der Auseinandersetzungen stehen im Zusammenhang mit dem Völkermord in Ruanda und den anschließenden Vertreibungen und Kämpfen auf dem Gebiet der DR Kongo. Bei den andauernden Konflikten handelt es sich um komplexe soziale Auseinandersetzungen um regionale bzw. lokale Vorherrschaft, Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen, befeuert von inter-ethnischen Spannungen.

Trotz erheblicher natürlicher Ressourcen steht die DR Kongo vor unbewältigten wirtschaftlichen Herausforderungen. Obgleich die DR Kongo hohe Wirtschaftswachstumsraten in den letzten Jahren zu verzeichnen hat, konnten kaum nennenswerte Fortschritte für die breite Bevölkerung erzielt werden. Nicht nur in den Krisengebieten des Landes, sondern auch in den meisten anderen Landesteilen, insbesondere in ländlichen Gegenden, ist das Leben von Armut geprägt. Im Bericht über menschliche Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen („Human Development Index“, HDI des UNDP) belegt die DR Kongo 2014 den

VS – Nur für den Dienstgebrauch

vorletzten Platz. In der DR Kongo mit ihren ca. 70 Mio. Einwohnern gibt es schätzungsweise nur 1,5 Mio. formelle Arbeitsplätze, davon über 1 Mio. im schlecht bezahlten öffentlichen Dienst (überwiegend 100 US-Dollar/ Monat oder weniger). Der Bergbausektor (Massenproduktion von Kupfer und Kobalt, wertvolle Mineralien wie Gold, Coltan, andere Erze) der DR Kongo ist hauptverantwortlich für das beachtliche Wirtschaftswachstum (9,1% prognostiziert für 2014 nach 8,7 % im Vorjahr) des Landes, der damit geschaffene Wohlstand wird jedoch nicht breitenwirksam. Die weit verbreitete Korruption und eine vor allem während der Mobutu-Zeit (1965-1997) entwickelte Bereicherungsmentalität der politischen Klasse wirken fort und hemmen Fortschritte in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Im „Corruption Perceptions Index 2014“ von Transparency International belegt die DR Kongo Platz 154 von 175. Im „Doing-Business“-Bericht der Weltbank aus dem Jahr 2015 belegt die DR Kongo Platz 184 von 189 Ländern. Lediglich der Mo-Ibrahim-Index zur Regierungsführung in Afrika (2014) verzeichnet für die DR Kongo eine Verbesserung (von Platz 51 auf Platz 47 von 52 Staaten). Im World Press Freedom Index belegt die DR Kongo 2015 Platz 150 von 180.

Neben den staatlichen Streitkräften (Forces Armées de la République Démocratique du Congo, FARDC) sind eine Vielzahl von Milizen bzw. paramilitärischen Verbänden im Osten des Landes aktiv. Ein Hauptakteur, die „Bewegung des 23. März“ (Mouvement du 23 Mars, kurz M23), eine Gruppe unter der Führung Tutsi-stämmiger zwischenzeitlicher Offiziere der FARDC, die mit Waffengewalt versuchte, nördliche Teile der Provinz Nord-Kivu unter ihre Kontrolle zu bringen, konnte Ende 2013 durch gemeinsame Anstrengungen der FARDC und der derzeit weltweit größten VN-Friedensmission MONUSCO neutralisiert werden.

Die endgültige Demobilisierung der nach Uganda und Ruanda geflüchteten M23-Kämpfer steht noch aus; in den Genuss des 2014 erlassenen kongolesischen Amnestiegesetzes (s. unten II.1.5.) kommt nur ca. ein Drittel der M23-Kämpfer; obwohl Anfang August 2015 erste Rückführungen in die DR Kongo begonnen haben, weigern sich viele der 886 Berechtigten aus Misstrauen in die Zusagen der kongolesischen Behörden zurückzukehren. Die bisher amnestierten M23-Kämpfer und die aus Uganda zurückzuführenden Personen sind im Camp Kamina untergebracht, nachdem es im Oktober 2014 zu einer erschreckenden Unterversorgung dieses Personenkreises im aufgelösten Camp Kotakoli (ehem. Prov. Equateur) mit ca. 100 Hungertoten gekommen war.

Die Hutu-Miliz „Front Démocratique de la Libération du Rwanda“ (FDLR) besteht aus den Resten der ehemaligen ruandischen Armee aus der Zeit vor dem Genozid 1994 und Angehörigen von Milizen, die am Genozid in Ruanda aktiv beteiligt waren. Die Bemühungen, die FDLR durch Gemeinschaftsoperationen von MONUSCO und FARDC zu bekämpfen, sind wegen politischer Differenzen über die Zukunft der VN-Mission in der DR Kongo zum Erliegen gekommen, der Mitte 2014 begonnene Demobilisierungsprozess dieser Miliz ist damit weitgehend stecken geblieben. Zwischen internationaler Gemeinschaft und kongolesischer Regierung umstritten ist die zahlenmäßige Stärke der FDLR: Die Regierung anerkennt nur einen kleinen, wenige Hundert Personen umfassenden Kern, während die internationalen Schätzungen sich auf ca. 1100 Kämpfer belaufen. Die Lebensverhältnisse bereits demobilisierter FDLR-Kämpfer in den Lagern in Kisangani und Kitona sind schlecht (die unzureichende Versorgungslage wird bereits mit der im Camp Kotakoli, s. oben, verglichen), was andere FDLR-Kämpfer und deren Angehörige vom Demobilisierungsprozess abschreckt. Theoretisch könnten die Demobilisierten nach Ruanda zurückkehren, es besteht bei den meisten jedoch die Befürchtung, ebenso wie die FDLR-Führung dort vor Gericht gestellt und bestraft zu werden. Überlegungen über die Aufnahme des Führungszirkels in einen Drittstaat sind zunächst auf Eis gelegt worden.

Ebenfalls aus dem Ausland (Uganda) stammt die in der neuen Provinz Ituri (ehem. Nordöstliches Orientale) und im Norden der Provinz Nord-Kivu operierende Miliz „Allied Democratic Forces-National Army for the Liberation of Uganda“ (ADF-NALU). Die Erfolge der FARDC mit MONUSCO-Unterstützung gegen die ADF waren mit hohen Opferzahlen auf beiden Seiten verbunden, konnten die ADF jedoch nicht davon abhalten, zwischen Oktober 2014 und Januar 2015 in der Gegend um Beni zahlreiche Massaker an der Zivilbevölkerung zu begehen. Auch wenn die Intensität dieser Gewalttaten leicht nachgelassen hat, besteht die Bedrohung weiterhin. Die Einstellung der systematischen Zusammenarbeit zwischen FARDC und MONUSCO und die Erschöpfung der eingesetzten FARDC-Soldaten hat die endgültige Niederschlagung der ADF bisher verhindert. Die Festnahme der ADF-Führers Jamal Mukulu (in Tansania und dessen anschließende Auslieferung nach Uganda, entgegen den Forderungen der kongolesischen Regierung) hat bisher auf die Schlagkraft der ADF keine signifikanten Auswirkungen gehabt.

Die Gruppe „Front de Résistance patriotique d’Ituri“ (FRPI) hat ebenfalls in der Provinz Ituri ihr Hauptoperationsgebiet. Sie terrorisiert die Zivilbevölkerung, nutzt ethnische Spannungen in der Region vor allem zum Handel mit Gold und Holzkohle. Berichte, dass sie geschlagen sei, haben sich bisher nicht bewahrheitet, auch wenn ihre Kampfkraft 2015 nachgelassen hat. Teils aus Frustration über die erfolglosen Bemühungen der Staatsorgane, Sicherheit zu schaffen, teils aus historischen Gründen aus der Zeit der Bürgerkriege existieren neben den genannten Milizen zahlreiche lokale (kongolesische) bewaffnete Gruppen, die unter dem Sammelbegriff „Maï-Maï“ firmieren (meist verbunden mit dem „Kriegsnamen“ ihres Anführers: „Maï-Maï Cheka“, „Maï-Maï Raia Matuomboki“ usw.). Sie säen Unsicherheit aus diversen ethnischen, ökonomischen und (lokal-) politischen Gründen.

Die Frontlinien sind wenig stabil und sich wandelnde Allianzen zwischen einzelnen Gruppierungen verändern die Lage regelmäßig. Die Zivilbevölkerung ist hauptleidtragend. Teile der Bevölkerung werden aufgrund ihrer (angenommenen) Zugehörigkeit zu einer Ethnie (Hutu, Tutsi, Nande, Hunde, und zahlreiche andere) oder einer Sprachfamilie (insbesondere Kinyarwanda-Sprecher) Opfer von Gewalt. Oftmals sind sie jedoch auch Opfer wahlloser Gewalttaten. Rund 2,7 Mio. Menschen gelten derzeit als **binnenvertrieben**, der Großteil im Osten und Nordosten des Landes. Flüchtlinge müssen nicht selten ein- bis zweimal im Monat ihren Aufenthaltsort wechseln und erneut fliehen, weil weitere Plünderungen und Missbrauch drohen.

Internationale Bemühungen zur Befriedung der Situation haben bislang noch keine durchschlagende Wirkung erzielen können. In der DR Kongo befindet sich die derzeit größte **VN-Friedensmission**, MONUSCO, mit über 22.000 Soldaten und Polizisten einschließlich einer „Interventionsbrigade“ von 3000 Mann. Der VN-Sicherheitsrat hat das MONUSCO-Mandat mit Resolution 2211 (2015) um ein Jahr verlängert, sieht jetzt aber erstmals eine Ausstiegsstrategie vor. Die Forderungen der kongolesischen Regierung nach einer signifikanten Verringerung der VN-Truppen (zugestanden bisher ca. 1800) behindert derzeit einen effizienten Einsatz der Interventionsbrigade (insb. gegen die FDLR und ADF), die noch beim Kampf gegen die M23-Miliz erfolgreich war.

1.1. Politisches System

Die am 18. Februar 2006 verkündete Verfassung etablierte ein moderates Präsidialregime nach französischem Muster, in dem die Nationalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten den Premierminister wählt. Die Abgeordneten werden in freier und geheimer Wahl vom Volk gewählt. Gleiches gilt auch für Mitglieder der Provinzialversammlungen, die ihrerseits die

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Mitglieder der ersten Kammer des Senats bestimmen. Durch die Verfassung wurden einige föderale Elemente eingeführt, indem etwa die Zahl der Provinzen von 11 auf 26 erhöht wurde und diese eigene Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung erhielten - so dürfen sie insbesondere einen Teil der Steuereinnahmen selbst verwenden und verwalten. Diese Reform wurde – bei scharfer Kritik im In- und Ausland über den Zeitpunkt und die unzureichende Vorbereitung zeitgleich mit der Vorbereitung des Wahlzyklus 2015/16 – zum 31. Juli 2015 umgesetzt. Sie bleibt politisch weiter umstritten. Die für Ende August 2015 vorgesehenen Gouverneurswahlen durch die neu zusammengesetzten, aus den alten Provinzversammlungen hervorgegangenen neuen Provinzparlamente wurden auf den 6. Oktober 2015 verschoben; nach dem gültigen Wahlkalender der „Unabhängigen nationalen Wahlkommission“ (Commission Electorale Indépendante, CENI) vom 12. Februar 2015 sollen die Provinzparlamente bereits am 25. Oktober 2015 gewählt werden.

1.2. Parlament

Die Ergebnisse der gleichzeitig mit den Präsidentschaftswahlen abgehaltenen Wahlen zur Nationalversammlung wurden am 27. Januar 2012 von der CENI verkündet. Die bisherige Regierungskoalition „Majorité Présidentielle“ MP errang deutlich mehr Sitze als ihre Gegner. Zusammen mit neuen Allianzpartnern kam die größte Regierungspartei „Parti du Peuple pour la Reconstruction et la Démocratie“ (PPRD) auf 340 Sitze. Die großen Oppositionsparteien „Union pour la Démocratie et le Progrès Social“ (UDPS), „Mouvement de Libération du Congo“ (MLC), „Union pour la Nation Congolaise“ (UNC), „Rassemblement Congolais pour la Démocratie - Kisangani Mouvement de Libération“ (RCD-KML), „Union des Fédéralistes du Congo“ (UFC) errangen demgegenüber nur etwa 80 Sitze. 91 Parteien zogen ins Parlament ein. Die meisten der 42 Abgeordneten der oppositionellen UDPS haben ihr Mandat angetreten. Sie wurden von ihrem Parteichef Etienne Tshisekedi aus der UDPS ausgeschlossen, da dieser das Wahlergebnis ablehnt und das Parlament nicht anerkennt.

Am 12. April 2012 hat die Nationalversammlung der DR Kongo nach wiederholter Verschiebung ihren Präsidenten und weitere sechs Präsidiumsmitglieder gewählt. Der aktuelle Parlamentspräsident Aubin Minaku gehört zur Präsidentenpartei (PPRD). Aufgrund von Uneinigkeit unter den Oppositionsparteien konnte die Position des „Sprechers“ der parlamentarischen Opposition immer noch nicht gefüllt werden.

1.3. Regierung

Staatspräsident Joseph Kabila hat am 18. April 2012 Augustin Matata Ponyo Mapon zum Premierminister ernannt. Der bisherige Finanzminister ersetzt Adolphe Muzito, der vom Amt des Premierministers zurückgetreten war, um sein Abgeordnetenmandat annehmen zu können.

Die Regierung Matata Ponyo hat sich ein wirtschaftliches und politisches Reformprogramm aufgegeben. Einige konkrete Maßnahmen zur Förderung von guter Regierungsführung konnten umgesetzt werden (Gehaltsüberweisungen im öffentlichen Dienst, beabsichtigte Einführung einer Pensionskasse, makroökonomische Stabilität), andere Vorhaben stocken. Trotz seiner formalen Rolle als Regierungschef ist der Premierminister abhängig vom Präsidenten und seinem Beraterstab, der gerade im Hinblick auf ökonomische Entscheidungen die Prägung behält. Die starke Stellung, die PM Matata sich seit seiner Wahl im April 2012 erarbeitet hat, konnte er nicht halten: Nach einer alle Parteien und die Zivilgesellschaft einschließenden „nationalen Konzertation“ genannten Konferenz 2013 band Staatspräsident Kabila weitere, bisher oppositionelle Abgeordnete in die Regierung ein. Neue, persönlich dem Staatspräsidenten verbundene Minister (u.a. der bisherige PPRD-Generalsekretär Boshab, der jetzt

Vizepremier ist und das mächtige Innenressort leitet) schmälerten Matata Ponyos Machtbasis innerhalb des Ministerrats.

1.4. Justizsystem

Eine funktionierende und unabhängige **Justiz** gibt es nicht. Beschäftigte im Justizdienst werden schlecht und unregelmäßig bezahlt und sind häufig korrupt. Symptomatisch ist die Absetzung sämtlicher Richter des obersten Gerichtshofs und des obersten Berufungsgerichts durch Präsident Kabila aus politischen Gründen und ihre Ersetzung durch ihm gewogene Richter im Oktober 2008 sowie die Entlassung von weiteren mehreren tausend Justizmitarbeitern im Frühjahr 2010. Die zivile Justiz ist mit den zu bewältigenden Aufgaben überfordert. Im April 2015 lud Justizminister Thambwe (erstmalig seit 1996) Vertreter aller juristischen Berufe zu einer Generalversammlung, die schonungslos – und in Anwesenheit des Staatspräsidenten – den Zustand der Justiz beleuchtet (Korruptionsanfälligkeit, Unterfinanzierung, kaum vorhandene sachliche Ausstattung wie Schreibmaschinen oder Papier). Der nunmehr offiziell festgestellte Mangel deckt sich mit Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes und nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen. Die Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass es noch Jahre dauern werde, bis neu ausgebildetes, motiviertes und angemessen bezahltes Justizpersonal die aktuelle Misere beenden könnte.

Bemühungen ausländischer Organisationen, diesen Zustand mit Seminaren, Sachspenden etc. zu bessern, zeigen bisher nur geringen Erfolg.

Die Militärjustiz ist für alle Vorgehen von und gegen Soldaten und Polizisten zuständig, sowohl für im Dienst als auch im Privaten begangene Taten. Sie ist überlastet, aber nach Einschätzung des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Friedensmission MONUSCO und des Menschenrechtskommissars und Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sehr bemüht, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die Straflosigkeit bei Angehörigen der Sicherheitsdienste (Streitkräfte, Polizei) wirksam zu bekämpfen. Ihr Personal ist in der Regel besser ausgebildet als in der Ziviljustiz.

Im Hinblick auf die Aufarbeitung von schwersten Völkerrechtsverbrechen in der DR Kongo besteht eine Zusammenarbeit mit dem **Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)**. Am 06. Oktober 2004 haben der IStGH und die DR Kongo ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Untersuchung von nach dem 01. Juli 2002 begangenen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord unterzeichnet. Derzeit befinden sich vier kongolesische Staatsangehörige im Gewahrsam des IStGH. Dabei handelt es sich um Thomas Lubanga, den Führer der Rebellengruppe „Union des Patriotes Congolais“ (UPC), der im März 2012 durch den IStGH verurteilt worden ist, Germaine Katanga, Anführer der Streitkräfte für Patriotischen Widerstand in Ituri (FRUPI) und Jean-Pierre Bemba, der Gegenkandidat von Staatspräsident Kabila bei den Präsidentschaftswahlen 2006. Im April 2013 wurde darüber hinaus ein Anführer der Rebellengruppe M23 (und vormals des „Congrès national pour la défense du peuple“), Bosco N'taganda, nach Den Haag überstellt. Mathieu Ngudjolo, Anführer der Rebellenbewegung „Front des nationalistes et intégrationnistes“ (FNI) wurde am 18. Dezember 2012 freigesprochen.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen sind aktiv und können grundsätzlich frei agieren. Die Zivilgesellschaft wird sich der Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte, zumindest in den größeren Städten, immer bewusster. Menschenrechtsorganisationen erfahren auch in der unabhängigen Presse Rückhalt. Allerdings sind ihre Mitglieder bei konkreten Recherchen, die

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Regierungsmitglieder oder andere Mitglieder der kongolesischen Machtelite betreffen, Bedrohungen und Einschüchterungen ausgesetzt. Morddrohungen und Einschüchterungsversuche (z.B. durch vorläufige Verhaftungen) gegen Menschenrechtsverteidiger sind verbreitet. Im Zuge der Vorbereitung des Wahlzyklus 2015/16 und nach der „Protestwoche“ gegen ein neues Wahlgesetz (19. bis 25. Januar 2015) zeigte insbesondere der Geheimdienst („Agence Nationale de Renseignements“, ANR) erhöhte Nervosität. Die Überwachung von Menschenrechtsorganisationen hat sich erheblich verstärkt, Veranstaltungen werden zuweilen aufgelöst und Teilnehmer festgenommen (Gruppen Filimbi und LUCHA).

Ein herausragender und bis heute nicht abgeschlossener Fall ist der des Menschenrechtlers Floribert Chebeya, Vorsitzender der Menschenrechtsorganisation „Voix des Sans Voix“. Er wurde am 02. Juni 2010 tot in Kinshasa aufgefunden und scheint während eines Besuches bei der Polizei von Kinshasa einem Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen zu sein. Hochrangige Polizeioffiziere wurden in diesem Fall vor ein Militärgericht gestellt und am 23. Juni 2011 zum Tode verurteilt. Kongolesische NROs interpretieren den Fall als einen Auftragsmord an einem prominenten Menschenrechts-Verteidiger. Die politische Verantwortung für Chebeyas Tod sehen sie beim damaligen nationalen Polizeichef John Numbi, der zwar von seinem Posten suspendiert, jedoch nie angeklagt wurde. Der Berufungsprozess dauert noch an. Eine Verurteilung Numbis, der eng mit dem Machtapparat des Präsidenten Kabila verflochten ist, gilt als sehr unwahrscheinlich.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

3.1. Polizei

Formell hauptverantwortlich für die öffentliche Sicherheit ist die **nationale Polizei** des Kongo („Police Nationale Congolaise“, PNC), die dem Innenminister unterstellt ist. De facto werden polizeiliche Aufgaben aber auch von den kongolesischen Streitkräften FARDC (Verteidigungsministerium), der Garde Républicaine (Präsidialamt) und dem Inlandsgeheimdienst ANR (Sicherheitsberater des Staatspräsidenten) übernommen. Die Polizei kann kaum nach rechtsstaatlichen Grundsätzen arbeiten. Die äußerst geringen Bezüge der Polizisten (im Regelfall unter 100 US-Dollar/Monat) werden vor allem in der Provinz noch nicht vollständig per Banktransfer ausgezahlt. Die grundsätzlich eingeführte Auszahlung der Gehälter per Banküberweisung verspricht jedoch Verbesserung in dieser Hinsicht, denn so soll die Veruntreuung von Gehaltszahlungen durch Vorgesetzte verhindert werden. Wie in anderen Behörden auch, wird bei der Polizei das Einkommen im Außendienst und im Besucherverkehr durch „Nebeneinnahmen“, also Korruption, sichergestellt. Ein Teil dieser „Einnahmen“ ist in der Regel bei der übergeordneten Stelle abzuliefern, die über die Vergabe der einträglichen Posten befindet.

Die Regierung hat sich dazu bekannt, im Rahmen der beabsichtigten Reform des Sicherheitssektors (Polizei, Streitkräfte, Justiz) und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den gesamten Polizeisektor einer Reform zu unterziehen. Die im September 2014 ausgelaufene EU-Polizeimission EUPOL hat dazu einen Beitrag geleistet. Die im Alltag weiterhin sehr spürbare Korruption der Polizei wird sich nur durch eine deutliche Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen bekämpfen lassen. Davon ist man noch weit entfernt.

Im November 2013 führte die PNC die Operation „Likofi“ (Faustschlag) gegen das organisierte Bandenwesen im Land durch. Die Polizei agierte mit Härte, in Kinshasa kamen ca. 350 Beschuldigte in Untersuchungshaft. Meldungen von Presse- und Menschenrechtsorganisationen zufolge gab es mehrere Dutzend Fälle von extralegalen Tötungen und Verschwindenlassen.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Das Menschenrechts-Büro der Vereinten Nationen zählte im ersten Halbjahr 2015 1481 Menschenrechts-Verletzungen auf dem Territorium der DR Kongo, die Sicherheitskräfte (PNC, FARDC, ANR) seien für 45% dieser Verletzungen verantwortlich gewesen (dabei wurden 1648 Menschen betroffen von insgesamt ca. 4700). Darunter fielen 125 Fälle außerlegaler Hinrichtungen mit 171 Opfern. Die Zahl der betroffenen Menschen, die unter **Polizeigewalt** litten, lag mit 1071 zwar höher als die Opfer von Gewalttaten der Streitkräfte (489), jedoch gingen insgesamt 317 Menschenrechtsverletzungen auf das Konto der **Streitkräfte**, 303 auf das der Polizei. Auch wenn der Schwerpunkt der massiven Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Organe erneut in den Ostprovinzen lag, zeigte sich im Westen der DR Kongo ein signifikanter Anstieg der Menschenrechtsverletzungen (72 im Vergleich zu 53 im Vorjahreszeitraum), vor allem durch Polizei und ANR im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf den Wahlzyklus (vor allem Verstöße gegen die Versammlungs- und Meinungsfreiheit).

3.2. Militär

Die **kongolesischen Streitkräfte** („Forces Armées de la République Démocratique du Congo“, FARDC) sind zwar zahlenmäßig stark (ca. 130 000 Mann), aber aufgrund fehlender Ausbildung, mangelhafter Bezahlung, unzureichender Ausstattung und schwachen Führungs- und Kommandostrukturen nicht in der Lage, den konsequenten Durchgriff des kongolesischen Staates in den Unruheprovinzen im Osten des Landes zu gewährleisten.

Teil der Friedensschlüsse von 2002 und 2009 war die Integration vieler vormals verfeindeter Milizen in die FARDC; in den letzten Jahren hat die Integration („brassage“) von ca. 50 bewaffneten Gruppen stattgefunden. Teile der ab März 2009 zu integrierenden Milizen verweigerten die Kooperation ganz oder haben sich enttäuscht de facto wieder aus der FARDC gelöst, um wie zuvor Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung zu begehen und sie auszuplündern (z.B. die ehem. Miliz M23 oder ihre Vorgängerin CNDP). Immer noch verlangen Mitglieder bewaffnete Gruppen im Gegenzug zu ihrer Kapitulation die Aufnahme in die Streitkräfte, meist in dem militärischen Rang, den sie in der bewaffneten Gruppe innehaben (d.h. eine ohne geregelte Ausbildung durchlaufen zu haben) und häufig auch unter der Bedingung, als geschlossener Verband (d.h. die Loyalität wird gegenüber den bisherigen Bandenchefs, diesmal in der Position militärischer Führer, weiterhin ausgeübt).

Der **kongolesischen Armee** werden innerhalb der Sicherheitskräfte **die meisten Menschenrechtsverletzungen in der DR Kongo zugeschrieben**. Insbesondere im Osten des Landes kommt die Armee ihrem Schutzauftrag gegenüber der Zivilbevölkerung nicht nach. Im Gegenteil fordern gewaltsame Übergriffe auf die Zivilbevölkerung sowie der Einsatz von Waffengewalt gegen Rebellengruppen ohne Rücksicht auf Zivilisten regelmäßig Opfer, auch solche sexualisierter Gewalt (allerdings ohne Häufung wie 2012 in der Kleinstadt Minova, wo 135 Fälle dokumentiert worden sind, die jedoch Gegenstand von Strafverfahren sind

3.3 Sicherheitsdienste

In der DR Kongo sind verschiedene **Sicherheitsdienste** und -organe tätig, deren Aufgabengebiete sich teilweise gewollt überschneiden. Diese Dienste unterliegen grundsätzlich kaum einer gerichtlichen Kontrolle, bekannt gewordenem Fehlverhalten wird jedoch in Einzelfällen gerichtlich nachgegangen. Eigenmächtiges Vorgehen einzelner Angehöriger der Dienste ist nicht ungewöhnlich; in solchen Fällen setzen sie sich gegen Bestechungsgelder für die persönlichen Interessen Dritter ein, meist in Zivil- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten.

Im Sicherheitsbereich gibt es u.a. folgende Institutionen:

- Das „**Comité de Sûreté de l'Etat**“ (CSE) unter Leitung des „Conseiller Spécial du Chef de l'Etat en Matière de Sécurité“ untersteht direkt dem Präsidenten, koordiniert die verschiedenen Sicherheitsdienste und ist somit wichtigstes Instrument für Sicherheitsfragen.
- Der „**Garde Républicaine**“ (GR) obliegt der Schutz des Präsidenten und der Präsidentsgebäude und -liegenschaften. Obwohl die GR formal zur FARDC gehört, agiert sie weitgehend losgelöst von der Kommandostruktur der Armee. Mitglieder der GR sind immer wieder für Übergriffe auf die Zivilbevölkerung verantwortlich und wegen ihrer Brutalität allgemein gefürchtet.
- Die „**Agence Nationale de Renseignement**“ (ANR) ist der zivile kongolesische Nachrichtendienst. Nach übereinstimmenden Berichten der MONUSCO-Menschenrechtsabteilung und kongolesischer Menschenrechtsorganisationen, die sich mit der Einschätzung des Auswärtigen Amts decken, ist der ANR an Nachforschungen und Repressionen gegen vermeintliche und tatsächliche Regierungsgegner, Journalisten, Politiker usw. beteiligt. Der ANR soll in Kinshasa und den größeren Städten im Landesinneren inoffizielle Kerker, in denen auch gefoltert wurde („cachots“) unterhalten, in denen Inhaftierte unter schlechten Haftbedingungen leiden und körperlich misshandelt werden. Der ANR darf allerdings offiziell selbst keine Verhaftungen mehr durchführen; dies ist mittlerweile Aufgabe der Polizei (PNC), in deren Untersuchungsgefängnissen Vernehmungen – gemeinsam mit der PNC – auch durch Sicherheitsdienste durchgeführt werden können. In der Praxis wird diese Aufgabenteilung nicht immer streng befolgt, auch ist die Rechtslage unklar (die Grenze zwischen dem der ANR gestatteten „Festhalten zur Aufklärung eines Sachverhalts“ und einer „vorläufigen Festnahme“ durch die Polizei ist fließend); eine Verbesserung der Haftbedingungen folgt aus dieser Aufgabenteilung nicht unbedingt.
- Der militärische Geheimdienst, „**Etat-Major de Renseignement**“, ist dem Generalstab („Etat-Major“) unterstellt. Dieser Dienst arbeitet eng mit der Militärjustiz zusammen. Die in den vergangenen Jahren berüchtigten „cachots“ sind auf Anordnung von Präsident Kabila geschlossen worden. Kongolesische Medien und NROs berichten jedoch glaubwürdig davon, dass zumindest einige dieser „cachots“ noch benutzt werden.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1. Politische Opposition

Politische Parteien können sich betätigen. Im Vorfeld der 2006 durchgeführten Wahlen sind zahlreiche Parteien neu gegründet worden. Zur Parlamentswahl waren insgesamt 213 Parteien angetreten. Auch ehemalige Rebellenbewegungen wie MLC („Mouvement de Libération du Congo“) oder RCD-Goma („Rassemblement Congolais pour la Démocratie“) wurden als Parteien anerkannt und registriert; der Bewegung „Bundu dia Miala“ (s. unten) wird die Zulassung als politische Partei durch das Innenministerium allerdings verweigert. Im Vorfeld der Wahlen 2011 hielt die unabhängige Wahlkommission Kontakt zu 278 zugelassenen Parteien. Im Hinblick auf den Wahlzyklus 2015/16 (Lokal-, Provinz- und Parlaments- bzw. Präsidentschaftswahlen) hat die staatliche Wahlbehörde CENI mehr als 400 Parteien registriert.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Die einfache Mitgliedschaft in einer Partei, die sich als Oppositionspartei definiert, zieht keine Repressionsmaßnahmen nach sich. Aktivisten, die sich an Kundgebungen beteiligen und als Wortführer auffallen, riskieren jedoch Inhaftierung und Misshandlung. Meistens, aber nicht immer, ist der Freiheitsentzug nur vorübergehend. Darüber hinaus geschieht es immer wieder, dass tatsächliche oder vermeintliche Gegner des Staatspräsidenten ohne Rechtsgrundlage festgenommen werden. Auch im Parlament vertretene Oppositionspolitiker werden Ziel von Einschüchterungen und Verfolgungen durch kongolesische Gerichte. Zuletzt wurde der Oppositionspolitiker Pierre-Jacques Chalupa wegen Erschleichung der kongolesischen Staatsbürgerschaft zunächst mit ungültigen Dokumenten zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt – ein Vorwurf, der bei ausländischen Beobachtern auf ernste Zweifel stößt – dann aber Anfang 2014 wieder freigelassen).

Der Oppositionspolitiker Eugène Diomi Ndongala wurde im Juni 2012 vom ANR für 100 Tage festgehalten, ohne die Möglichkeit zu bekommen, seine Familie oder einen Anwalt zu kontaktieren oder notwendige ärztliche Versorgung zu erhalten. Er ist in der Zwischenzeit wegen – von ihm und seinen Anhängern bestrittener – Sexualdelikte zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Am 5. August 2014 wurde der prominente Oppositionspolitiker, Parlamentsabgeordnete und Generalsekretär der Partei UNC (Präsident Vital Kamerhe), Jean-Bertrand Ewanga, wegen Äußerungen auf einer Demonstration am Vortag verhaftet. Die Umstände der Verhaftung (Umstellung des Wohnhauses noch in der Nacht, Abführung im Morgengrauen) und der Tatvorwurf (u.a. „Verunglimpfung des Staatschefs“) bestätigen eine Politik der Einschränkung bzw. Einschüchterung der Opposition unter der Regierung Kabila. Ewanga wurde zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt und erst am 1. August 2015 freigelassen. Die Immunität der Abgeordneten ist unter Staatspräsident Kabila von eingeschränkter Bedeutung: seit Anfang 2012 sind bereits 6 Abgeordnete aus mutmaßlich politischen Gründen strafrechtlich verfolgt und teilweise verurteilt worden.

Die größte Oppositionspartei ist die UDPS („Union pour la Démocratie et pour le Progrès Social“) unter ihrem Vorsitzenden **Etienne Tshisekedi**. Im Vorfeld des Wahlkampfes für die Wahlen im November 2011 konnte die UDPS mehrere Massenveranstaltungen in Kinshasa ohne nennenswerte Behinderungen durch Sicherheitskräfte durchführen. Mobutu-Anhänger sowie das Führungspersonal der Mobutisten-Partei MPR („Mouvement Populaire de la Révolution“) unterliegen keiner gezielten Verfolgung. Behinderungen der Partei des Kabila-Konkurrenten in den Wahlen 2006, Jean-Pierre Bemba („Mouvement de Libération du Congo“, MLC) nach Aufnahme des bisherigen MLC-Generalsekretärs Thomas Luhaka in die Regierung und dessen daraufhin erfolgtem Parteiausschluss im Vorfeld der Kandidatenanmeldung für den Wahlzyklus 2015/16 waren geringfügiger und vorübergehender Natur (Negierung der Rechtmäßigkeit der Amtsübernahme als Generalsekretärin Eve Babazaida durch das Innenministerium). Auch hat Widerstand gegen Überlegungen von Staatspräsident Kabila und/oder seiner engen Gefolgsleute, die Amtszeit des Präsidenten über Dezember 2016 hinaus zu verlängern („glissement“) innerhalb der Regierungskoalition zwar zu Maßregeln und Drohungen geführt; letztlich sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes jedoch noch keine tatsächlichen Einschränkungen in der politischen Bewegungsfreiheit der Betroffenen eingetreten (z.B. ehem. Gouverneur der Provinz Katanga, Moïse Katumbi, PPRD, Mitglieder der Koalitionspartei „Mouvement Social pour le Renouveau“, MSR).

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Versammlungen und Demonstrationen sind grundsätzlich erlaubt, müssen aber angemeldet werden. Versammlungsverbote können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgesprochen werden. Dies wird in einzelnen Fällen weit ausgelegt, so zum Beispiel bei der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

geplanten Kundgebung gegen den Anstieg von Energiepreisen in der damaligen Provinz Bandundu im April 2013 – die Veranstaltung wurde verboten, die Organisatoren verhaftet.

In der Vorwahlkampfphase 2011 hat es in der Hauptstadt Kinshasa sowohl friedliche als auch gewalttätige Demonstrationen gegeben. Zeitlich eng befristete Demonstrationsverbote wurden ausgesprochen. Im Zusammenhang mit dem „Gipfel der Frankophonie“ im Oktober 2012 wurden Demonstrationen der UDPS verboten. Massive Einschränkungen erlebte die Versammlungsfreiheit im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen zu einer Novelle des Wahlgesetzes im Januar 2015. Bei nicht genehmigten Protestaufzügen griffen die Sicherheitskräfte in Kinshasa, Goma und Bukavu auch mit letalen Waffen gegen Demonstranten und Plünderer durch. Während die Regierung 23 Tote zählte, vermeldete die NRO „Human Rights Watch“ 42 Tote.

Die **Vereinigungsfreiheit** wird nicht beschränkt, soweit von den Sicherheitsorganen keine vermeintlich staatsfeindlichen Ziele vermutet werden. Insbesondere außerhalb Kinshasas wird häufig neu gegründeten NROs die Zulassung verweigert. Damit werden ihre juristischen Handlungsmöglichkeiten, insbesondere der Zugang zu Gerichten, eingeschränkt. Im März 2015 sprengte die Polizei, unterstützt vom Geheimdienst ANR, eine Versammlung politischer Aktivisten aus der DR Kongo, dem Senegal und Burkina Faso. Die Veranstaltung diente der Sensibilisierung jüngerer Wähler im anstehenden Wahlzyklus und wurde vom Entwicklungsdienst der USA finanziell gefördert. Die ausländischen Teilnehmer wurden nach kurzer Haft abgeschoben, gegen die kongolesischen Teilnehmer der Plattform „Filimbi“ (Yves Makwambala) wird hingegen wegen „Anschlags gegen das Staatsoberhaupt, Hochverrats und Landfriedensbruchs“ vorgegangen. Zeitgleich wurde in Goma die Plattform „LUCHA“ („Lutte pour le Changement“) aufgelöst und deren Protagonist Fred Bauma in Haft genommen (zunächst durch die ANR, die Untersuchungshäftlinge hatten wochenlang keinen Zugang zu Anwälten und erfuhren die ihnen vorgeworfenen Straftaten nicht). Die Strafverfolgungsbehörden ließen das Ergebnis eines Untersuchungsausschusses der Nationalversammlung unbeachtet, das die Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen Makwambala und Bauma sowie ihre Entlassung aus der Untersuchungshaft verlangt.

Die **Medienlandschaft** ist vielfältig. Es existiert eine Reihe von privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Printmedien. Zahlreiche Tages- und Wochenzeitungen werden veröffentlicht (allein in Kinshasa ca. 15-20). Neben dem staatlichen Sender „Radio Télévision Nationale Congolaise“ (RTNC) mit vier Programmen gibt es viele private Fernsehstationen. Auch unterhalten die katholische Kirche („Radio Elikya“) sowie diverse Frei- und Erweckungskirchen und die Kimbanguistengemeinde eigene Fernsehsender. „Radio France Internationale“ und die BBC senden von Kinshasa aus. Im Zuge der Unruhen im Januar 2015 wurden Radio Elikya und weiteren Radiosendern die Sendelizenz entzogen. Erst nach einem Gespräch zwischen Kardinal Monsengwo und Staatspräsident Kabila durfte der Kirchensender wieder ausstrahlen.

Als einziger landesweiter Radiosender operiert das von der MONUSCO und der Stiftung Hironnelle initiierte unabhängige Informationsradio „Radio Okapi“.

Der Zugang zum **Internet**, das auch von Menschenrechtsorganisationen immer wirksamer für die Informationsverbreitung genutzt wird, wird in der Regel nicht behindert. Auch regierungskritische Internetseiten, die kongolesische Oppositionelle im In- und Ausland betreiben, werden nicht gesperrt. Mobiltelefonie und Internet wurden jedoch unmittelbar nach Ausbruch der Januar-Unruhen gesperrt, die Betreiber von der Regierung angewiesen, ihre Sender für gut vier

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Wochen abzuschalten. Auch nachdem Mobiltelefonie wieder möglich war, blieb das mobile Internet lange Zeit nicht erreichbar, soziale Medien (twitter, facebook, aber auch youtube) konnten erst im März 2015 wieder ans Netz gehen.

Öffentliche, wenn auch gemäßigte **Kritik an der Regierung** sowie die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen, die durch Regierungsorgane begangen werden, sind – soweit nicht der Staatspräsident betroffen ist, s.u. - möglich und in regierungskritischen Presseorganen auch verbreitet. Die Positionen der politischen Opposition sowie von NROs, Gewerkschaften und Kirchen werden in den Printmedien und privaten Radio- und Fernsehstationen in der Regel vollständig abgedruckt bzw. verlesen. Vor persönlicher Kritik wird nicht zurückgeschreckt, wobei sich jedoch alle Medien gegenüber der Person des Staatspräsidenten, seiner Familie und Entourage bzw. weiterer führender Regierungsmitglieder stark zurückhalten. Im Herbst 2013 wurde einem Mitglied der Nationalversammlung, das sich in einem Radiointerview kritisch über die Person des Staatspräsidenten geäußert haben soll, in einem Eilverfahren die parlamentarische Immunität entzogen; anschließend erfolgte eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen Landesverrats, ebenso erging es dem Generalsekretär der Oppositionspartei UNC, Ewanga (s. oben II.1.1.).

Die DR Kongo liegt auf der Rangliste 2015 von „Reporter ohne Grenzen“ hinsichtlich Pressefreiheit auf Platz 150 von 180. Es gibt gezielte staatliche Behinderungen der Pressefreiheit: Dabei lassen sich Justiz und Polizei von einflussreichen Persönlichkeiten – nicht nur aus der Regierung, sondern auch aus dem Wirtschaftsleben – instrumentalisieren. Wie in zahlreichen persönlichen Gesprächen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Botschaft Kinshasa sowie durch unabhängige Berichte bestätigt, ist ein weiteres Muster der Versuch, einzelne Journalisten, z.B. durch kurzzeitige Inhaftierung und anonyme Morddrohungen, massiv einzuschüchtern. Dies führt oftmals zu einer Selbstzensur.

Medien, die eng mit Oppositionspolitikern verbunden sind, stehen unter der besonderen Beobachtung der Regierung. Dem Fernsehsender RLTV („Radio Télé Lisanga“), der dem Oppositionspolitiker Tshisekedi nahesteht, wurde wiederholt die Sendelizenz entzogen. Die meist vorübergehende Schließung lokaler Radio- und Fernsehstationen muss nicht zwangsläufig von der Regierung veranlasst worden sein; sie kann auch in der Willkür lokaler Machthaber begründet sein. Als Grund wird z.B. Verleumdung oder ein Verstoß gegen das Pressegesetz geltend gemacht. Die Anklage wegen Rufschädigung wird mit einer hohen Schadensersatzforderung verbunden.

1.3 Minderheiten

Das Verhältnis zur **Minderheit der Banyamulenge** (verschiedene aus Zentral- und Ost-Afrika in den Kongo eingewanderter Stämme, darunter Tutsi) ist nach wie vor schwierig. Zwar werden innerhalb der kongolesischen Gesellschaft Banyamulenge, die von Hutus häufig mit ruandischen Tutsis gleichgesetzt werden, nicht mehr systematisch diskriminiert. In den beiden Provinzen Nord- und Süd-Kivu bestehen allerdings starke Ressentiments gegen diese Minderheit, die vor allem in Konflikten um traditionelle Landnutzungsrechte zum Ausdruck kommen. In den Auseinandersetzungen in Nord- und Süd-Kivu spielen auch ethnische Dimensionen eine zunehmende Rolle: (angebliche) ethnische Zugehörigkeiten werden zu politischer und militärischer Mobilisierung einzelner Bevölkerungsgruppen eingesetzt.

Ruandophone Minderheiten, oftmals historisch aus Ruanda stammend und die Sprache Kinyarwanda sprechend, werden häufig, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, als nicht-kongolesisch diskriminiert und angefeindet. Hintergrund ist, dass es lange umstritten war,

VS – Nur für den Dienstgebrauch

ob auch Tutsi-stämmige Einwohner die kongolesische Staatsangehörigkeit innehaben. Teilweise waren Tutsi schon vor der Kolonialzeit im Ostkongo ansässig, viele wurden aber erst nach dem ersten Weltkrieg durch die belgische Kolonialmacht aus Ruanda in den Kongo umgesiedelt. Einige kamen sogar erst 1959/1960 als Flüchtlinge in den Kongo. Das inzwischen verabschiedete neue Staatsangehörigkeitsgesetz hat den Zeitpunkt für die Bestimmung der Nationalität von 1885 auf den Tag der Unabhängigkeit des Staates am 30. Juni 1960 verlegt, ohne dass sich dadurch die Akzeptanz der Minderheit der Banyamulenge in der Bevölkerung verbessert hätte.

Über diskriminierende Behandlung klagen auch die **Pygmäen** aus den Provinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu bzw. den ehem. Provinzen Equateur und Orientale, die nach eigenen Angaben gegen ihren Willen von Armee und Rebellenbewegungen als Zuträger, Aufklärer oder für sonstige Soldatendienste herangezogen werden. Pygmäen gelten als sozial benachteiligt. NROs, die Pygmäeninteressen vertreten, können frei agieren.

Die Volksgruppe der **Mbororo** sieht sich zunehmend Marginalisierung und gewalttätigen Angriffen ausgesetzt. Es handelt sich bei den Mbororo um nomadische Rinderzüchter, die sich im Grenzgebiet zwischen der DR Kongo und der Zentralafrikanischen Republik bewegen. Den kongolesischen Streitkräften (FARDC) wird vorgeworfen, seit Sommer 2012 die Mbororo gewaltsam aus dem Gebiet der DR Kongo zu vertreiben. Laut Berichten des Menschenrechtsbüros der Friedensmission MONUSCO kam es dabei zu Erschießungen von Mbororo durch die FARDC sowie zu Plünderungen ihrer Besitztümer.

1.4. Religionsfreiheit

Grundsätzlich ist die **Ausübung der Religion** nicht eingeschränkt. Allerdings gibt es Aktionen von Sicherheitsorganen in Kirchen oder Pfarrsälen, wenn befürchtet wird, dass dort verbotene politische Veranstaltungen stattfinden. oben

Sowohl in Kinshasa als auch in den Provinzen kommt es immer wieder zu Übergriffen gegen Personen, die der **Hexerei** beschuldigt werden. Der Hexenglaube ist im Land in allen Bevölkerungsschichten weit verbreitet. Übergriffe geschehen meist durch Privatpersonen und werden von der Polizei nicht geahndet. Opfer sind in der Regel von ihren Eltern wegen des Hexereiverdachts verstoßene Straßenkinder. „Charismatische“ und im Grunde auf Gelderwerb angelegte „freie Kirchen“ im Land – deren Zahl in Kinshasa allein auf 1500 geschätzt wird – machen sich den Hexenglauben zunutze und befördern ihn noch.

1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Es gibt keine einheitliche Praxis der Strafverfolgung und Strafzumessung. Häftlinge müssen innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt werden, der über die weitere Inhaftierung entscheidet. Diese Vorschrift wird jedoch nur selten befolgt. Justiz und Polizei können von einflussreichen und zahlungskräftigen Personen dazu instrumentalisiert werden, Strafverfahren einzuleiten oder zu verhindern. Die Anstifter werden auch in gravierenden Fällen nicht verfolgt. Sippenhaft ist verboten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sie in Einzelfällen, insbesondere durch das Militär oder ihm nahe stehende Sicherheitsdienste, praktiziert wird. Im Prozessrecht der DR Kongo ist es möglich, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche durch Strafurteil (i.d.R. Haft) zu erzwingen, wenn sich herausstellt, dass der Anspruch durch deliktisches Handeln des Anspruchsgegners begründet ist (z.B. Betrug, Nötigung u.ä.). Es kommt immer wieder vor, dass solche Vorwürfe konstruiert und durch korrupte Gerichte auf Schadensersatz (und damit Haft) erkannt wird.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Am 15.04.2003 erließ Präsident Kabila ein **Amnestiedekret**, das für Kriegshandlungen, politische Delikte und Meinungsdelikte, die zwischen dem 02. August 1998 und dem 04. April 2003 begangen worden waren, Straffreiheit zusichert. Ausgenommen sind Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Das am 29. November 2005 verabschiedete Amnestiegesetz für politische Verbrechen (1996-2003) soll dieses Dekret ergänzen und gewährt in Art. 2 Amnestie für Kriegshandlungen („faits de guerre“) sowie politische Verbrechen und Meinungsdelikte („infractions politiques et d’opinion“). Anfang 2014 trat ein weiteres Amnestiegesetz in Kraft, das auf Straftaten im Zusammenhang mit verschiedenen Rebellionen im Zeitraum 2006-2013 gemünzt und vor allem für die im November 2013 beendete M23-Rebellion von Bedeutung ist (s. oben I.1.).

Homosexualität oder gleichgeschlechtliche Handlungen sind straffrei. Mit dem Strafrechtsreformgesetz vom 20. Juli 2006 zum StGB von 1940, das die Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung angesichts der weit verbreiteten sexualisierten Gewalt neu fasste, werden „vorsätzliche nicht ausdrücklich einverständliche sexuelle Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen“ bestraft (Art. 167 StGB). Ein Ende 2013 von einem einzelnen Abgeordneten in die kongolesische Nationalversammlung eingebrachter Gesetzesentwurf, der Homosexualität strafbar gemacht hätte, wurde vom Parlament nicht weiter verfolgt.

1.6. Militärdienst

Es gibt keine **allgemeine Wehrpflicht**. Desertion kann gem. Art. 45 des Code Pénal Militaire (Militärstrafgesetzbuch) mit dem Tod bestraft werden. In den Unruheprovinzen wird Fahnenflucht strenger kontrolliert und verfolgt. Generell werden Deserteure zur Bewährung wieder an die Front geschickt.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Rebellengruppen und in seltenen Fällen einzelne Einheiten der FARDC in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu, Orientale und Katanga rekrutieren Kindersoldaten. Diese werden vor allem als Köche, Träger oder Informanten eingesetzt. Fast allen Rebellengruppen im Ostkongo wird von MONUSCO und Menschenrechtsorganisationen Rekrutierung von Kindersoldaten vorgeworfen. Bis heute werden durch FDLR und die zumindest noch teilweise in der Provinz Orientale operierende Lord’s Resistance Army“ (LRA) Kinder verschleppt, die entweder als Soldaten bzw. Soldatinnen oder Bedienstete eingesetzt und/oder durch sexuelle Gewalt missbraucht werden. Auch die FPRI hat noch Kindersoldaten in ihren Reihen. In den FARDC befinden sich keine Kindersoldaten mehr, die Streitkräfte und das vorgesetzte Ministerium sind nach Auskunft der Persönlichen Beauftragten des Staatspräsidenten für den Kampf gegen Kindersoldaten und sexualisierte Gewalt die am besten kooperierenden Institutionen. Das Verbot der Rekrutierung von Kindersoldaten ist in der Armee bekannt, die bei deren Identifizierung und Demobilisierung mit MONUSCO zusammenarbeitet. Im Oktober 2012 unterzeichnete die Regierung einen Aktionsplan zum Kampf gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten.

Das Verfahren gegen Thomas Lubanga vor dem IStGH (s.o. I.), endete im Juli 2012 mit einem Schuldspruch wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten.

Über die soziale Lage von Kinshasas zahlreichen **Straßenkindern** existieren keine verlässlichen Angaben. Es ist aber davon auszugehen, dass ihr Alltag durch Armut, Gewalt, Drogenkonsum und Prostitution ebenso geprägt ist wie durch mangelnde medizinische Versorgung bzw. Bildung.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung von 2006 sieht in Art. 11 und 12 ausdrücklich die Gleichberechtigung der Geschlechter vor. Dieser Verfassungsgrundsatz wird aber – zum Beispiel im Familienrecht – nicht umgesetzt. Die Pflicht zum Gehorsam der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann ist in Artikel 444 Abs. 1 des „Code de la Famille“ der DR Kongo (1987, Revision im Gesetzgebungsverfahren, Änderung dieser Regelung derzeit nicht mehrheitsfähig) festgeschrieben.

Die Ehefrau ist verpflichtet, bei ihrem Ehemann zu leben und ihm überall dahin zu folgen, wo er einen Aufenthalt für angebracht hält (Art. 454). Darüber hinaus liegt die Verwaltung des Gemeinschafts- und Sondervermögens in der Ehe unabhängig vom Güterstand der Eheleute beim Ehemann (Art. 490 Abs. 2). Art. 40 Abs. 1 der Verfassung i.V. m. Art. 330 des kongolesischen „Code de la Famille“ erkennen die Eheschließung *expressis verbis* (nur) als eine Verbindung von Mann und Frau an. Diskriminierungen von Frauen im Erb- und Prozessrecht gibt es nicht, ebenso wenig wie Strafvorschriften wegen Verstoßes gegen Kleidungsregeln. Weit verbreitete **Gewalt gegen Frauen** und sexueller Missbrauch in der Ehe werden in der öffentlichen Diskussion kaum thematisiert und den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis gebracht.

Vergewaltigungen durch Sicherheitskräfte kommen häufig vor und sind keineswegs auf die Ostprovinzen beschränkt. Unter dem Druck von Menschenrechtsorganisationen und internationaler Gemeinschaft werden die Täter nun stärker verfolgt, das Problem der Straflosigkeit in diesem Bereich besteht jedoch prinzipiell fort. Zudem werden Vergewaltigungsoffer nicht selten durch die eigene Familie dadurch weiter diskriminiert, dass sie aus der örtlichen Gemeinschaft ausgestoßen und so ihrer Existenzgrundlage beraubt werden. Daneben sind schätzungsweise 4 bis 10 % der Vergewaltigungsoffer männlichen Geschlechts. Für sie sind die mit sozialer Isolation und Traumatisierung verbundenen Folgen der Tat mindestens ebenso schwerwiegend.

Zwangsverheiratung durch die Eltern bzw. den Familienrat wird vor allem auf dem Lande praktiziert.

Weibliche Genitalverstümmelung ist nicht ausdrücklich verboten, kann aber z.B. als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden. Sie wird, soweit dem Auswärtigen Amt bekannt, nur bei Ethnien an der süd-sudanesischen Grenze praktiziert. Eine Quantifizierung ist mangels zuverlässiger Zahlen bisher kaum möglich. Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass ca. 5 % der lokalen weiblichen Bevölkerung genital verstümmelt sind.

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Viele Exilpolitiker sind im Zuge der politischen Öffnung unter Präsident Joseph Kabila zurückgekehrt, um im Kongo politisch aktiv zu werden. Beispiele hierfür sind Joseph Olenghankoy (FONUS – „Forces Novatrices pour l’Union et la Solidarité“), Etienne Tshisekedi (UDPS – „Union pour la Démocratie et le Progrès Social“), Pierre Pay Pay (CODECO – „Coalition des Démocrates Congolais“), François Lumumba und andere.

Die Regierung misst den exilpolitischen Tätigkeiten ihrer Landsleute in Deutschland, im Vergleich zu denen in Belgien oder Frankreich, grundsätzlich wenig Bedeutung bei, soweit es sich nicht um die Aufforderung bzw. Anstiftung zu Straftaten handelt, die auf ihrem Staatsgebiet begangen werden sollen. Staatspräsident und Regierung zeigen sich in jüngster Vergangenheit jedoch zunehmend über die diesen Gruppen in Europa und Nordamerika

eingräumte politische Freiheit irritiert, eine politische Verfolgung besonders regierungskritischer Persönlichkeiten im Falle ihrer Rückkehr erscheint nicht ausgeschlossen.

2. Repressionen Dritter

Gezielte Verfolgungen von Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung durch nichtstaatliche Akteure manifestieren sich in Übergriffen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen gegen die Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit den bewaffneten Konflikten in verschiedenen Landesteilen. Insbesondere trifft das auf die Hutu-Gruppe FDLR und diverse „Maï-Maï“-Gruppierungen zu, die die Zivilbevölkerung in den Kivu-Provinzen gezielt terrorisieren.

In anderen Provinzen stellen kleinere Gruppen Bewaffneter häufig die Hausmiliz des Gouverneurs, Bürgermeisters oder auch einflussreicher Landbesitzer dar. In diesen Fällen ist der Zentralstaat in der Regel nicht in der Lage, Repressionen zu stoppen. Inwieweit er hierzu auch nicht willens ist, muss in jedem Einzelfall gesondert beantwortet werden.

Die kongolesische Armee, sowie sämtliche Rebellengruppen und Milizen ernähren sich außerdem „aus dem Land“, d.h. sie plündern die Vorräte der Bevölkerung. UNHCR und Nicht-NROs können nur einen Teil der Flüchtlinge betreuen. Bei Rückkehr in ihre Stammesgebiete droht diesen nicht selten erneute Ausplünderung und physische Gewalt. Insgesamt herrscht in weiten Teilen der Unruheprovinzen im Osten des Landes noch immer ein Klima der Gewalt und Vertreibung, dem die Zivilbevölkerung weitestgehend schutzlos ausgesetzt ist. Trotz verstärkter Bemühungen der Friedensmission der Vereinten Nationen, MONUSCO, bleiben erhebliche Schutzlücken bestehen.

3. Ausweichmöglichkeiten

In mehreren Fällen ist es gesuchten Personen gelungen, sich der Strafverfolgung oder dem Zugriff der Sicherheitsbehörden durch einen Ortswechsel ins Innere des Landes zu entziehen. Weite Teile, so der Westen, der Süden und das Zentrum, sind von den andauernden bewaffneten Konflikten nicht betroffen. Ein Ausweichen in den Ost- und Nordostteil des Landes ist dagegen wegen der immer wieder aufkommenden Scharmützel, Auseinandersetzungen und Gefechte problematisch. Ein Ausweichen kann auch faktischen Hürden begegnen, da die schlechte Infrastruktur nicht nur das Reisen im Land behindert und die örtliche Bevölkerung häufig nicht zur Aufnahme von Personen anderer Ethnien bzw. aus anderen Gebieten bereit ist, sondern weil aufgrund dieser Umstände ein ökonomisches Überleben auf massive Probleme stößt (keinerlei Möglichkeit für Erwerbseinkommen).

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Als Rechtsnachfolger der vormaligen Republik Zaire bzw. nach eigenem Beitritt ist die DR Kongo Vertragsstaat folgender internationaler Menschenrechtsabkommen:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 07.03.1966;

VS – Nur für den Dienstgebrauch

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch: Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13.12.2006;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 samt erstem Fakultativprotokoll vom 19.12.1966;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989;
- Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951;
- Genfer Abkommen I-IV vom 12.08.1949, erstes und zweites Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bzw. nicht-internationaler bewaffneter Konflikte vom 08.06.1977;
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948;
- Zusatzkonvention über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und analogen Einrichtungen und Praktiken vom 07.09.1956;
- Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999;
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998.

Die Verfassung enthält in ihrem 2. Abschnitt (Artikel 11 ff.) einen umfassenden Grundrechtskatalog. Die Menschenrechtssituation bleibt gleichwohl unbefriedigend. Durch Soldaten der FARDC und durch die Milizen (vor allem aktuell ADF, FDLR, FRPI, LRA und verschiedene kleinere Mai-Mai Gruppen) kommt es nach wie vor zu willkürlichen Tötungen, körperlichen Misshandlungen, Plünderungen und Zerstörungen, deren Opfer die Zivilbevölkerung ist.

MONUSCO und Beobachter aus der Zivilgesellschaft machen einhellig die Sicherheitskräfte für knapp die Hälfte der begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Im Zuge der verstärkten Instabilität im Osten des Landes seit Beginn des Jahres 2012 häufen sich dort die Menschenrechtsverletzungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure.

2. Folter

Viele Beobachter (Menschenrechtsorganisationen, MONUSCO, EU-Missionen, NROs und die Botschaft) gehen davon aus, dass - entgegen dem in Art. 16 der Verfassung statuierten ausdrücklichen Verbot - Folter in Gefängnissen, Polizeistationen und geheimen Haftanstalten durch Militär und Sicherheitskräfte nach wie vor angewandt wird. Dies betrifft nicht nur die Hauptstadt, sondern auch die Provinzen. Am 20. Juli 2011 trat ein Gesetz zum Verbot der Folter in Kraft. Kongolesische Menschenrechtsorganisationen begrüßten das Gesetz und mahnten angesichts der fortgesetzten Praxis seine gewissenhafte Umsetzung an.

3. Todesstrafe

Das Strafgesetzbuch sieht in Art. 5 die Todesstrafe vor. Sie kann verhängt werden bei Mord, Tötung unter Verwendung von Giftmitteln, Körperverletzung mit Todesfolge, räuberischer Erpressung mit Todesfolge, Brandstiftung unter vorsätzlicher Inkaufnahme des Todes von betroffenen Personen, Vergewaltigung mit Todesfolge, bewaffnetem Aufstand gegen die Staatsgewalt, Hochverrat, Abwerbung von Militärangehörigen für fremde Streitkräfte, Spio-

VS – Nur für den Dienstgebrauch

nage, Attentatsversuchen gegen den Staatschef, Massaker an der Zivilbevölkerung und Zerstörung ihrer Siedlungen sowie Aktionen bewaffneter Banden, die zur Plünderung und/oder Diebstahl von Waffen geführt haben.

Das Militärstrafgesetzbuch sieht gleichfalls in Art. 26 die Todesstrafe vor, die bei sämtlichen terroristischen Akten begangen durch Militärs sowie bei Fahnenflucht, Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung, Befehlsverweigerung oder einem Attentat auf Mandatsträger ausgesprochen werden kann. Der Versuch wird mit lebenslänglicher Haft bestraft.

Im Kriegszustand muss die Todesstrafe bei Versuch wie bei Vollendung der genannten Straftaten verhängt werden. In Verfahren vor den Militärgerichten werden regelmäßig Personen zum Tode verurteilt.

Seit 2004 ist die Todesstrafe nicht mehr vollstreckt worden. Präsident Kabila hat die **Aussetzung sämtlicher Vollstreckungen** angeordnet. Laut Art. 16 Abs. 1 der Verfassung von 2006 ist die Persönlichkeit des Menschen unverletzlich, und der Staat hat die Pflicht, sie zu respektieren und zu schützen. Ob diese Bestimmung der Vollstreckung der Todesstrafe entgegensteht, ist umstritten. Eine Anpassung der bisherigen Bestimmungen beider Strafgesetzbücher an die verfassungsrechtliche Norm wird zwar von der Regierung unterstützt, aber aufgrund der Befürwortung der Todesstrafe durch die Bevölkerung nicht weiter verfolgt. Justizminister Thambwe hat nach Amtsantritt am 7. Dezember 2014 angekündigt, das faktische Moratorium durch einen Erlass zu verschriftlichen (ohne dass das Gesetz damit geändert würde).

Das Justizministerium der DR Kongo hat am 20. August 2015 der Botschaft in Kinshasa mitgeteilt, dass in allen Fällen, in denen die Todesstrafe vorgesehen ist (Terrorakte, besonders grausame Ausführung von Straftaten), diese stets in eine lebenslange Haftstrafe (ohne Möglichkeit vorzeitiger Entlassung im Wege der frühzeitigen Haftprüfung) umgewandelt werde. In derselben Mitteilung bestätigt das Justizministerium, dass in Auslieferungs- und Überstellungsfällen in gleicher Weise verfahren werde (d.h. auch bei drohender Todesstrafe im Falle einer Verurteilung Umwandlung in Haftstrafe; kein Vollzug aufgrund des Moratoriums). Es liegen allerdings noch keine praktischen Erfahrungen mit Auslieferungen und Überstellungen vor.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

4.1. Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Verhaftungen

Es kommt häufig zu willkürlichen Festnahmen von Personen, die verbotener politischer Betätigung verdächtigt werden. Körperstrafen und gerichtlich verhängte Prügelstrafen gibt es nicht. Unverhältnismäßig lange Strafen sind relativ selten. Oftmals wird, wenn endlich ein Urteil ergeht, der Betroffene unter Anrechnung der viel zu langen Untersuchungshaft freigelassen. Andererseits gibt es viele Inhaftierte, die jahrelang auf ihren Prozess oder die Ausfertigung ihres Urteils warten. Politisch als gefährlich eingestufte Personen werden jedoch i.d.R. erst nach mehreren Wochen oder gar Monaten der Justiz überstellt, sondern von den Sicherheitsdiensten ohne jede Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung festgehalten.

4.2. Haftbedingungen

Der Zustand der Gefängnisse ist – auch im Vergleich zu anderen Staaten in Afrika - sehr schlecht: Die Gefangenen sind staatlicherseits unterversorgt, haben kaum Zugang zu medizinischer Versorgung und leben unter prekären sanitären Bedingungen.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Die Gefängnisse sind massiv überbelegt. Das zentrale Gefängnis der Hauptstadt Kinshasa („Prison de Makala“) hat eine Überbelegungsrate von bis zu 400%. Es kommt immer wieder zu Massenausbrüchen, auch weil die Bausubstanz der Gebäude (meist Anfang 20. Jahrhundert) marode ist. Mit Mitteln der EU wurde ein Teil des Zentralgefängnisses von Kinshasa rehabilitiert. In der Regel können dort nur solche Häftlinge einsitzen, die über ein gewisses Vermögen verfügen oder auf besondere (z.B. konsularische oder politische durch fremde Missionen) Betreuung oder die Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen können.

Fehlende zentrale oder regionale Aufsicht, mangelnde oder zweckentfremdete Finanzmittel und unzureichend ausgebildetes Personal sind Gründe für diese Zustände in kongolesischen Gefängnissen. Untersuchungshaft wird schnell angeordnet. Zwei Drittel der im Zentralgefängnis in Kinshasa einsitzenden Gefangenen warten auf ihr Verfahren.

Die Versorgung der Gefangenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten muss weitgehend von deren Verwandtschaft organisiert werden. Dies wird häufig noch dadurch erschwert, dass es bei den oft willkürlichen und unbegründeten Verhaftungen nicht üblich ist, Verwandte oder Anwälte über den Verbleib des Verhafteten zu informieren. Hinzu kommt, dass Häftlinge nicht selten grundlos und ohne Information über ihren Verbleib von einer Haftanstalt in eine andere verlegt werden. Zwischen der Verhaftung und der Eröffnung eines Prozesses können mitunter Monate oder gar Jahre liegen. Die Haftbedingungen hängen sehr stark auch von der Person des Gefängnisdirektors ab. Der aktuelle Direktor des Makala-Gefängnisses, ein Oberst der Armee, ist bemüht, die Versorgungslage der Gefangenen ein wenig zu verbessern, etwa durch gefängniseigene Obst- und Gemüsezuucht. Seine Bemühungen wurden jedoch jüngst durch die zeitweise Einsetzung eines neuen Direktors (der bei der Staatsanwaltschaft arbeitet) erschwert bzw. unterbrochen.

Am 08. März 2001 hat Präsident Kabila die Schließung aller irregulären, d.h. nicht von der Staatsanwaltschaft kontrollierten Haftenrichtungen (sog. „cachots“ oder „Amigos“) verfügt. Eine Reihe dieser zuvor auf 200 geschätzten geheimen und 250 offiziellen Arrestzellen ist tatsächlich nach übereinstimmenden Auskünften verschiedener NROs geschlossen worden. Allerdings gehen diese ebenso wie das Gemeinsame Menschenrechtsbüro der MONUSCO und des Menschenrechtskommissars davon aus, dass nach wie vor Arrestzellen der Sicherheitsdienste in Betrieb sind.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Die kongolesische Verfassung sieht in ihrem Art. 33 vor, dass Flüchtlings- bzw. Asylstatus gewährt wird. Gesetzliche Ausführungsbestimmungen existieren jedoch nicht. In der Praxis übernimmt daher der UNHCR die Auswertung von Asylgesuchen. Abschiebungsaktionen kommen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität vor. So kam es 2009 zu Ausweisungen von angolanischen Staatsangehörigen aus der damaligen Provinz Bas-Congo, unter ihnen auch anerkannte Flüchtlinge. Dem war die Ausweisung von circa 1800 Kongolesen aus Angola vorhergegangen. Es kommt weiterhin immer wieder zu Ausweisungen durch die kongolesische oder angolanische Seite, zuletzt an der Grenze der ehem. Provinz Bandundu und Angola

Nach Angaben des UNHCR befanden sich Mitte 2015 insgesamt 225.019 ausländische Flüchtlinge in der DR Kongo. Hierunter stammten 117.296 aus Ruanda, 94.133 aus der Zentralafrikanischen Republik, 9263 aus Burundi sowie weitere ca. 4300 aus anderen Ländern. Aus dieser Personengruppe hatten nur 5400 einen Asylantrag gestellt. Der UNHCR führt für alle diese Gruppen Rückkehrprogramme durch. Soweit sie keine Arbeit finden, sind die Flüchtlinge

auf die Unterstützung durch den UNHCR und das Welternährungsprogramm und andere, meist kirchliche, Organisationen angewiesen.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

In den Jahren 2013-14 sind bislang insgesamt 56.500 kongolesische Flüchtlinge in die DR Kongo zurückgekehrt, davon ca. 40.000 im ersten Halbjahr 2014. In dieser Zahl sind allerdings die über 140.000 Kongolesen, die 2014 aus Kongo-Brazzaville zurückgekehrt sind, nicht enthalten. Die Polizei von Kongo-Brazzaville hatte nach eigenen Angaben im Rahmen der Aktion „Ohrfeige des Älteren“ ca. 2000 illegale Staatsangehörige der DR Kongo ausgewiesen, die Bedingungen für die zu Hunderttausenden im reicheren Nachbarland lebenden Staatsangehörige der DR Kongo de facto so verschlechtert, dass es zu einem Massen-Exodus kam. Die Rückkehrer werden weitestgehend ohne externe Hilfe von der Metropole Kinshasa und den westlichen Heimatprovinzen der Rückkehrer absorbiert. Die soziale Lage der Bevölkerung hat sich dadurch noch einmal verschlechtert. 442.000 kongolesische Staatsangehörige lebten nach UNHCR-Angaben vom Juni 2015 immer noch in den Nachbarländern, neben der Republik Kongo vor allem in Uganda, Ruanda, Tansania und Burundi. UNHCR hat im August 2015 mehr als 600 Staatsangehörige der DR Kongo aus der Zentralafrikanischen Republik zurückgeführt. Rückkehrer sind zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf Unterstützung aus dem Familienkreis bzw. durch NROs (international oder national) oder kirchliche Institutionen angewiesen. Staatliche Hilfe (Aufnahmeeinrichtung, Wohnraum, Sozialhilfe) steht nur sehr begrenzt zur Verfügung.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung lebt am Rande des Existenzminimums. Auch innerhalb der Großfamilie gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Die Stadtbevölkerung in der Millionenstadt Kinshasa ist immer weniger in der Lage, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Die Zentral- und Provinzregierungen versuchen jedoch, mit agroindustriellen Projekten gegenzusteuern. Die Musterfarm N'Sele bei Kinshasa trägt mittlerweile maßgeblich zur Versorgung der Hauptstadt bei. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Produkte aus der Nachbarprovinz, dem ehem. Bandundu, eingeführt.

Vor allem Frauen und Kinder müssen mit Kleinhandel zum Familienunterhalt beitragen. Die Versorgung mit Lebensmitteln ist für die Bevölkerung in Kinshasa und in den übrigen Landesteilen zwar schwierig und teuer, es herrscht jedoch noch keine akute Unterversorgung. Eine Ausnahme bilden die Provinzen Nord- und Süd-Kivu, da die Vertriebenen oft keine Möglichkeit haben, sich neu anzusiedeln und zumindest eine Subsistenzlandwirtschaft zu betreiben. Ferner können sie von internationalen Hilfsorganisationen wegen der weiterhin agierenden Rebellen- und lokalen Mai-Mai-Gruppen immer noch nicht auf dem gesamten Territorium der DR Kongo agieren. Nach der Auflösung der Rebellenbewegung M23 sind Zentral- und Provinzregierung in Nord-Kivu mit den Sicherheitskräften (einschließlich der MONUSCO) bemüht, die staatliche Autorität in den zurückgewonnenen Gebieten wieder zu etablieren und das wirtschaftliche Leben dort wieder in Gang zu bringen. Im Bericht über menschliche Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen („Human Development Index“, HDI des UNDP) 2014 nimmt die DR Kongo vor Niger Platz 186 von 187 Ländern ein.

Wegen der allgemein schlechten Versorgungslage können Minderjährige ohne familiären Rückhalt bei ihrer Rückkehr ihre Versorgung alleine nicht sicherstellen. Können rückkehrpflichtige Minderjährige nicht durch ihre Familie oder andere Bezugspersonen aufgenommen werden, würde die Botschaft Kinshasa versuchen, über kirchliche Organisationen oder über UNICEF einen Kontakt zu einer Nichtregierungsorganisation herzustellen, die elternlose Kinder betreut. Um eine Unterbringung einigermaßen sicherzustellen, ist ein Vorlauf von mindestens sechs Wochen erforderlich.

1.2. Medizinische Versorgung

Das Gesundheitswesen ist nach wie vor in sehr schlechtem Zustand. Staatliche Krankenhäuser waren schon vor der Rebellion von 1997 heruntergewirtschaftet bzw. ausgeplündert, und die Hygiene ist, vor allem bei komplizierten Eingriffen, völlig unzureichend. Der Großteil der Bevölkerung kann nicht hinreichend medizinisch versorgt werden. Laut einer 2005 veröffentlichten Studie von „Ärzte ohne Grenzen“, die der Einschätzung des Auswärtigen Amts entspricht, haben zwischen 45 % und 67 % von 4.900 befragten Familien in den entlegenen Regionen im Landesinneren - Basankusu, Inongo, Lubutu, Kilwa und Bunkeya - keinerlei Zugang zu medizinischer Versorgung.

Die Lage hat sich nach allgemeiner Meinung wie auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amts seitdem nicht wesentlich verbessert. Der Bericht und andere Organisationen, wie z.B. der UNHCR, bezeichnen die Gesundheitsversorgung im ganzen Land als katastrophal. Ein funktionierendes Krankenversicherungssystem für die Bevölkerungsmehrheit existiert nicht. Nur im formellen Sektor (ca. 1,5 Mio. Beschäftigte, darunter der öffentliche Dienst) gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung mit einem sehr eingeschränkten Leistungsspektrum. In der Regel zahlen Arbeitgeber die Behandlungskosten ihrer Beschäftigten. Die Behandlungskosten Arbeitsloser müssen, soweit überhaupt möglich, von den Familienangehörigen aufgebracht werden. Nur wenn der Patient über die notwendigen Geldmittel verfügt, können die meisten vorkommenden Krankheiten überhaupt diagnostiziert und – mit Einschränkungen – fachgerecht behandelt werden.

Für zahlungskräftige Patienten stehen in den großen Städten, vor allem in Kinshasa und Lubumbashi, hinreichend ausgestattete private Krankenhäuser und fachkundige Ärztinnen bzw. Ärzte zur Verfügung. Ebenso gibt es in Kinshasa einen Pharmagroßhandel, der gegen Bezahlung binnen weniger Tage so gut wie alle auf dem europäischen Markt zur Verfügung stehenden Medikamente liefern kann.

Im Einzelnen: Nach Angaben u.a. der GIZ, die sich mit Erkenntnissen des Auswärtigen Amts decken, soll die **AIDS**-Infektionsrate ca. 4,2 % der Gesamtbevölkerung betragen. Nur 1,6 % (ca. 5.000 Personen) derer, die eine retrovirale bzw. anti-retrovirale Therapie bräuchten, erhalten diese auch. Dies resultiert zum einen aus dem für viele nach wie vor unerschwinglichen Preis (s.u.), zum anderen daraus, dass fortgeschrittene medizinische Versorgung in weiten Teilen des Landes nicht zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Therapie gibt es zwei alternative Behandlungsmöglichkeiten: Entweder wird mit Stavudine/Lamivudine/Névirapine, letzteres austauschbar durch Efavirenz, behandelt, oder mit Abacavir/Didanosine/Lopinavir/Ritonavir. Die Behandlungskosten für beide Alternativen liegen bei monatlich 20,- bis 25,- USD.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Nach Auskunft des Universitätskrankenhauses Kinshasa können **Psychosen** jeglicher Art behandelt werden. Die dafür benötigten Medikamente sind in Kinshasa erhältlich, allerdings für weite Teile der Bevölkerung unerschwinglich. Langzeittherapien finden daher kaum statt.

Diabetes Mellitus I und II mit Bluthochdruck sind in Kinshasa behandelbar. Insulin ist ohne weiteres erhältlich, wenngleich für viele Kongolesen nicht bezahlbar. Je nach Qualität des Krankenhauses können die Kosten zwischen 1,80 und 50 USD pro Tag liegen. Laut Auskunft der Heilsarmee werden zu dem niedrigsten Satz drei Viertel aller Kranken behandelt. Spritzen und Insulin kosten dann 0,53 USD. Blutzuckerkontrollen können durchgeführt werden.

Gegen **Malaria** wird hauptsächlich das Medikament Coartem eingesetzt. Auch für Patienten mit Glucose-6-Phosphatdehydrogenase-6-Mangel sind in Kinshasa und den größeren Städten geeignete Malariamedikamente erhältlich.

Asthma und Bronchialkrankheiten können adäquat behandelt werden.

Die Regierung unterhält ein Programm, das Patienten landesweit eine kostenlose **Tuberkulosediagnose** ermöglicht. Wegen der Transportprobleme in praktisch allen Teilen des Landes ist das Programm jedoch für einen Großteil der Landbevölkerung nicht zugänglich. Die Behandlung der Tuberkulose ist hingegen nicht kostenfrei. Geeignete und bezahlbare Medikamente stehen zur Verfügung, allerdings ist der Zugang zu diesen nur für die Bevölkerung in den größeren Städten problemlos gewährleistet.

Sichelzellenanämie kann landesweit behandelt werden, die notwendigen Medikamente sind problemlos erhältlich.

Chemotherapien können durchgeführt werden. Sie sind allerdings für die meisten Kongolesen unbezahlbar. Krebs im fortgeschrittenen Stadium ist nach wie vor nicht behandelbar, insbesondere steht mangels technischer Ausstattung keine Strahlentherapie zur Verfügung.

Ebenso wenig sind **Herzoperationen** durchführbar.

2. Behandlung von Rückkehrern

Die Mitgliedschaft in Auslandsorganisationen kongolesischer Oppositionsparteien oder die Teilnahme an deren Kundgebungen gegen die Regierung allein führen zu keiner erkennbaren Gefährdung der betreffenden Person durch die Sicherheitsdienste.

Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass allein ein Asylantrag zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen kongolesische Staatsangehörige nach deren Rückkehr geführt habe.

3. Einreisekontrollen

Abgelehnte und in die DR Kongo zurückgeführte Asylbewerber sowie Kongolesen mit deutschen und anderen ausländischen Pässen werden bei Ankunft am internationalen Flughafen N'Djili/Kinshasa grundsätzlich von Beamten der Einwanderungsbehörde, „Direction Générale de Migration“ (DGM), befragt. Ebenfalls werden alle ankommenden Passagiere, die nur mit einem Passersatzpapier einreisen oder als zurückgeführte Personen angekündigt sind, in die Büros der DGM neben der Abflughalle im Flughafengebäude begleitet, wo ihre Personalien aufgenommen werden und ein Einreiseprotokoll erstellt wird. Geprüft wird dabei vornehmlich die Staatsangehörigkeit. Daneben werden die ausliegenden Fahndungslisten abgeglichen.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Bei begründeten Zweifeln an der kongolesischen Staatsangehörigkeit oder der Echtheit des ausländischen Passes wird die Einreise verweigert.

Nach bisherigen Erfahrungen bleiben die betroffenen Personen unbehelligt und können nach der Überprüfung durch die DGM, den Zoll und die Gesundheitsbehörden sowie in besonderen Fällen auch durch den ANR („Agence Nationale de Renseignement“, ziviler Nachrichtendienst) zu ihren Familienangehörigen weiterreisen. Gegenteilige Berichte einiger Menschenrechtsorganisationen und die von ihnen genannten Referenzfälle wurden eingehend geprüft, konnten aber in keinem Fall bestätigt werden.

Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen besuchen in besonders gelagerten Fällen im Auftrag des Auswärtigen Amts zurückgekehrte Personen an ihren Wohnadressen. Staatliche Repressionen gegen diese Personen wurden dabei bislang in keinem Fall festgestellt. Diese Situation kann sich jedoch schnell und dramatisch ändern, soweit Rückkehrer sich in der DR Kongo politisch betätigen wollen. Insbesondere, wenn sie oppositionellen Bewegungen angehören bzw. mit ihnen sympathisieren, können sie relativ schnell zum Beobachtungsobjekt für die Sicherheitsdienste werden.

4. Abschiebewege

Abschiebungen in die DR Kongo sind nur auf dem Luftweg möglich. Abschiebungen mit Air France über Paris, SN Brussels Airlines über Brüssel, KLM/Kenya Airways (Amsterdam-Nairobi-Kinshasa) und South African Airways (Frankfurt-Johannesburg-Kinshasa) sind möglich, ebenso mit Ethiopian Airlines (Frankfurt-Addis Abeba-Kinshasa), Air Zimbabwe über Harare nach Lubumbashi/Kinshasa oder Cameroon Airlines über Lagos bzw. Duala nach Kinshasa. Auch bietet Turkish Airlines eine tägliche Verbindung nach Kinshasa via Istanbul an. Zurzeit wird fast ausschließlich die Route Paris-Kinshasa mit Air France und Brüssel-Kinshasa mit SN Brussels Airlines benutzt. Gelegentlich werden auch gemeinsame Charterflüge mehrerer Schengen-staaten durchgeführt.

Begleitete sowie unbegleitete Abschiebungen aus Deutschland werden von den kongolesischen Einwanderungsbehörden akzeptiert, wenn sie zuvor förmlich mit Verbalnote durch die Botschaft in Kinshasa angekündigt wurden. Dieser Verbalnote ist eine Kopie des durch die kongolesische Botschaft in Berlin vollständig ausgefüllten Passersatzpapiers sowie die Adresse im Heimatland beizufügen.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Angesichts der weit verbreiteten Korruption der Justiz- und Verwaltungsbehörden kann jedes Dokument (Reisepass, Personalausweis, Heirats- und Geburtsurkunde, Ledigkeitsbescheinigung, Scheidungsurteil, Haftbefehl, offizielle Bestätigungsschreiben jeglicher Art) mit vom Besteller vorgegebenem Inhalt von der formal zuständigen Stelle käuflich erworben werden.

In Anbetracht der weitgehenden Dysfunktionalität des Personenstandswesens in der DR Kongo hat das Auswärtige Amt im Mai 2000 die Legalisierung kongolesischer Urkunden eingestellt und durch ein ersatzweise durchgeführtes Urkundenprüfungsverfahren mittels vertrauens-

VS – Nur für den Dienstgebrauch

anwaltlichem Beauftragten ersetzt. Dieses Verfahren wird inzwischen in allen Fällen der Visumserteilung zwecks Ehegatten- bzw. Kindesnachzug sowie in Fällen ohne Visumbezug auf Ersuchen deutscher Innenbehörden (Standesämter und Staatsangehörigkeitsbehörden) angewandt.

Am 01. März 2013 wurde die Zuständigkeit für die Erteilung von Schengenvisa für die Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Botschaft Kinshasa an die Botschaft des Königreichs Belgien in Kinshasa abgegeben („Maison Schengen“, gilt nur für Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, nicht für in der DR Kongo aufenthältige Drittstaater). Mit Ausnahme von Griechenland und Spanien lassen sich mittlerweile alle Schengen-Staaten vertreten. Der damalige spanische Botschafter wurde Anfang 2014 wegen Visa-Korruption aus Kinshasa abgezogen (auch erhöhte Anzahl von Visa-Antragstellern, die mit einem Visum der spanischen Botschaft in Kinshasa in die Bundesrepublik eingereist sind).

Normale Reisepässe werden nach offiziellen Angaben vom Außenministerium gegen eine Verwaltungsgebühr von umgerechnet ca. 150 USD ausgestellt. Gegen Aufpreis kann eine beschleunigte Ausstellung erreicht werden. Reisepässe sind kein zuverlässiger Nachweis der Identität, da sie entweder mit einem bestimmten Inhalt gekauft werden oder schon die bei ihrer Ausstellung vorzuweisenden Dokumente gefälscht oder inhaltlich unrichtig (z.B. aufgrund einer ohne weitere Nachprüfung ausgestellten „attestation de naissance“) sein können.

Zur illegalen Aus- bzw. Einreise nach Europa schließen sich Personen, oftmals sogar unter Vorlage eines kongolesischen Dienstpases, häufig offiziellen Delegationen oder Künstlergruppen an und sind für die jeweiligen Visa ausstellenden Botschaften nur schwer von den tatsächlichen Mitgliedern dieser Gruppen zu unterscheiden. Von dieser Gruppe der Ausreisewilligen werden bis zu 3.000 USD an betreffende Gruppen gezahlt, wovon diese die Reise finanzieren.

Auch nicht-kongolesische Staatsangehörige, die sich in der DR Kongo aufhalten, versuchen mit solchen Dokumenten nach Europa einzureisen. In vielen kongolesischen Ministerien (z.B. Erziehungs-, Arbeits- und Sozialministerium) gibt es Netzwerke, die käufliche, gefälschte „Ordres de Mission“ zu unterschiedlichsten Zwecken ausstellen.

1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Da inhaltlich unrichtige, aber formal echte Dokumente (s.o.) leicht beschaffbar sind, stellen ver- bzw. gefälschte, formal unechte Dokumente kein sehr verbreitetes Problem dar.

2. Zustellungen

Zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Bundesrepublik Deutschland besteht kein Abkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten, d. h. unmittelbarer Zustellungsverkehr zwischen den Behörden wird nicht praktiziert. Förmliche Zustellungen sind wegen des desolaten Justiz- und Personenstandswesens ohnehin nicht erfolgversprechend. Formlose Zustellungen können auf Antrag durch die Botschaft innerhalb Kinshasas in eigener Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Empfängers vorgenommen werden. Da auch das staatliche Postwesen nicht funktioniert, hat die Zustellung insbesondere außerhalb Kinshasas keinen Erfolg. Wird der Botschaft Kinshasa eine aktuelle Telefonnummer des Adressaten mitgeteilt, kann letzterer gebeten werden, das Schreiben in der Botschaft abzuholen.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die wichtigste Änderung des 2004 verabschiedeten Gesetzes zur Staatsangehörigkeit („Loi relative à la nationalité“) ist die Verlegung des Zeitpunktes für die Bestimmung der Nationalität von 1885 auf den Tag der Unabhängigkeit des Landes, den 30. Juni 1960 (s. oben II.1.3). Im Übrigen hält es an den tragenden Grundsätzen des alten Staatsangehörigkeitsrechts fest.

Die Feststellung der kongolesischen Nationalität bleibt schwierig, da viele Register während der kriegerischen Auseinandersetzungen zerstört worden sind (s. oben V.1.1), die Verwaltung fast überall im Land seit Jahren nicht mehr funktioniert und Kongolesen daher oft keinen Nachweis über ihre Herkunft besitzen. Das Recht in der DR Kongo kennt die doppelte Staatsangehörigkeit nicht, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie in der Praxis vorkommt.

4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

4.1. Ausreisekontrollen

Kongolesische Staatsangehörige werden bei der Ausreise am Flughafen Kinshasa/N'Djili streng kontrolliert. Fast alle Fluglinien kontrollieren mit eigenen Sicherheitsbediensteten zusätzlich sämtliche Reisedokumente.

Dieser Standard wird allerdings bei der Ausreise mit afrikanischen Fluglinien nicht gewahrt. Beim Erreichen des Flughafens Brüssel werden die Flugpassagiere bei Verlassen des Flugzeugs von der belgischen Polizei kontrolliert. Die Zahl der Fluggäste, die versuchen, mit ge- oder verfälschten Dokumenten auszureisen, ist unverändert sehr hoch. Missbrauchsfälle werden in zunehmender Zahl durch eine bessere Abstimmung unter den Schengen-Botschaften bzw. durch zentrale Bearbeitung in der „Maison Schengen“ in Kinshasa aufgedeckt. Besonders bei reisenden Kindern ist die Identitätsfeststellung schwierig.

4.2. Ausreisewege

Illegale Ausreisen über den Kongo-Fluss von Kinshasa ins gegenüberliegende Brazzaville scheinen weiterhin möglich. Im Zuge der Massenausweisungen von Staatsangehörigen der DR Kongo aus Brazzaville und damit einhergehenden Spannungen sind die Grenzkontrollen allerdings verschärft worden. Die Ausreisebestimmungen für ledige Frauen und unbegleitete Kinder sind ebenfalls verschärft worden. In einigen bekannt gewordenen Fällen haben sich Ausreisewillige bei regelmäßig pendelnden Händlern eingekauft, die mit den kontrollierenden Beamten persönlich bekannt sind. Die Überquerung des Kongo ist auch mit kleinen Booten (Pirogen) möglich. Allerdings schießt das Militär ohne Vorwarnung auf solche illegalen Grenzgänger, die sich nicht zuvor die Passage bei den Soldaten erkaufte haben.

Kongolesen aus der Demokratischen Republik Kongo, die aus Kinshasa über den Fluss in die Republik Kongo gelangt waren, konnten über Brazzaville Frankreich erreichen. Wegen der lückenhaften Kontrollen ist es zwischen Kontrolle und Besteigen des Flugzeugs häufig möglich, Papiere und Personen auszutauschen oder sogar Personen in das Flugzeug zu schmuggeln. Am Flughafen in Brazzaville kontrolliert lediglich Air France seine Fluggäste. Häufig finden illegale Einreisen über diesen Weg mittels manipulierter Passersatzpapiere, die bereits europäische Aufenthaltstitel enthalten, statt.

Weitere bekannte Reiserouten für illegal von Kinshasa aus in die EU Einreisende sind Kinshasa - Kampala - EU, bzw. Kinshasa - Bujumbura - Daressalam - EU, Kinshasa - Addis Abeba - EU, Kinshasa - Windhuk - EU, Kinshasa - Luanda - EU.

